

II. Abhandlung:

Die Schulverhältnisse Reutlingens zur Zeit der freien Reichsstadt.

I. THEIL.

Vom Schlusse des 13. Jahrhunderts bis zur revidierten Schulordnung vom Jahr 1668.

Die Anfänge der Stadt- oder Parochial-Schulen Reutlingens (von hiesigen Klosterschulen zum Zwecke des Jugendunterrichts überhaupt ist meines Wissens nie die Rede) reichen viel weiter zurück, als man zunächst im Hinblick auf das späte Vorkommen authentischer Urkunden des Reutlinger Schulwesens, die nicht früher als mit dem Jahre 1565 beginnen, wohl anzunehmen geneigt sein möchte. Die erste Nachricht, welche uns wenigstens indirekt den Bestand einer Schule in der Stadt Reutlingen bezeugt, erhalten wir durch eine im Archive zu Stuttgart befindliche, aber hier ausgestellte Urkunde vom 23. April 1292, bei der als Zeuge fungirt: H. der Schulmeister von Rutelingen, der diesen Brief schrieb und machte.¹⁾ Sodann spricht Crusius in seinen Schwäbischen Annalen unter dem Jahre 1377 von einem 80jährigen Mag. Eberhard Barter, Canonicus in Rotenburg a. N., der über 30 Jahre Doctor Scolari in Reutlingen und Tübingen gewesen sei und seinen Schülern Grammatik, Logik und Philosophie gelesen habe.²⁾ Und noch ein anderer Knabenschullehrer hiesiger Stadt begegnet uns während der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts in Conrad Spechthart, † den 9. Januar 1395,³⁾ einem Neffen des angesehenen Priesters Hugo Spechthart, Kaplans an der hiesigen Nicolauskapelle und Verfassers dreier Lehrgedichte im leoninischen Versmasse, nämlich der Flores musicae omnis cantus Gregoriani (verfasst 1332), einer Weltchronik (von 1347 ff.) und eines speculum grammaticale metricum (vom J. 1350). Alle diese Gedichte, von denen sich die Flores musicae eines ausgebreiteten Rufes

¹⁾ Pfaff, Versuch einer Geschichte des gelehrten Unterrichtswesens in Württemberg 1842. S. 10 — P. F. Stälin, Geschichte Württembergs p. 812.

²⁾ Crusius Annales Suevici, Liber V, partis III p. 291. (Francoforti 1595): Ex charta quadam vetere M. Scr. sequentia inveni: Anno 1377 inter Canonicos Rotenburgenses ad Neccarum fuit M. Eberhardus Barter, habens tunc 80 aetatis annos. Hic fuerat ultra 30 annos Doctor Scolari in Reutlingen et in Tubingen, legens suis scholaribus Grammaticam, Logicam et Philosophiam.

³⁾ Bemerkenswert ist es, dass gerade im Laufe dieses Sommers bei dem Abbruch der alten Katharinen-Kapelle auf dem hiesigen Kirchhofe, einer Stiftung der altadeligen Familie Spiegel, unter dem Bretterboden des Gestühls der Grabstein dieses Conrad Spechthart entdeckt wurde. Derselbe ist über 2 m hoch und 1 m breit und zeigt ein Relief das Bild eines Mannes in weitem faltigem Talare, der, die Beine übereinander geschlagen, auf dem Katheder sitzt, die rechte Hand auf das Pult gestützt, auf welchem ein geöffnetes Buch aufliegt. Die Umschrift in gotischen Minuskeln lautet; † anno. domini. MCCCLXXXV. V. idus ianuarii. obiit . . . conradus Spechthart. doctor. puerorum. in rutlin. en.

erfreuten, sind frühzeitig commentirt worden, und da es feststeht, dass der Commentar zum speculum grammaticale von der Hand unseres Conrad stammt, so ist die Vermutung berechtigt, dass auch die beiden anderen Commentare ihn zum Verfasser haben, und zwar um so mehr, als die expositio zu Hugo's Weltechronik spezielle Bekanntschaft zeigt mit politischen Vorgängen innerhalb der Stadt während der Regierung Ludwigs des Baiern.¹⁾

Sind dies immerhin vereinzelte und zerstreute Notizen, so bezeugen sie uns wenigstens die Existenz einer hiesigen städtischen Schule im 13. u. 14. Jahrhundert, freilich, ohne uns in die Einrichtung derselben und ihren Unterrichtsbetrieb, der übrigens trotz Crusius' Anmerkung nicht über das Pensum einer gewöhnlichen Trivial-Schule, nämlich Lesen, Schreiben und namentlich Singen, dann die Anfangsgründe des Rechnens und der lateinischen Grammatik hinausgegangen sein wird, einen näheren Einblick zu gestatten.

Noch schlimmer steht es um unsere Kunde aus dem 15. Jahrhundert, das uns über Reutlingens Schulverhältnisse keinerlei Nachricht übermitteln zu haben scheint. Erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts hören wir, aus Anlass der Lebensgeschichte Matth. Albers, des Reformators hiesiger Stadt, wieder von einer lateinischen Schule in Reutlingen, welcher als Präzeptor Georg Keller²⁾ vorstand. Dieser berief nämlich um das Jahr 1511 den sechzehnjährigen Matth. Alber,

¹⁾ Die Familie Spechthart, auch Spechtshart, Spehtzart, Spehtzhart, Spehtzhartz geschrieben, lässt sich hier bis in die Anfänge des 16. Jahrhunderts verfolgen: Vgl. Gayler, Denkwürdigkeiten Reutlingens: Bd. II. S. 269. „Es hiess (nämlich das Pfarrhaus, welches an der Stelle stand, wo das heutige Dekanatshaus) 1421 der alten Schulmeisterin Haus, 1426 Meister Spehtzhartz, Pfarrers Haus“. Ibidem I. S. 616. 1500 Lukas Spehtzart Doctor in Arzney. G. D. Beger, Rural-Capitel: S. 110: Beil. Nr. 9. Erneuerung der Hurnbogen-Pfründe vom Jahr 1521: Item (zu der Pfründe des Altars der lieben heiligen Pangracii, Dionisii, Mauricii, Agnetis, Katharine und Margarethe in der Pfarrkirche St. Peter) Zway Pfund haller uf Jeorg geben Docter Lucas Spechhart seel. Kind usser Ihrem Huwss vnd gesäss in der Schmidgassen gelegen“. Das bedeutendste Mitglied dieser Familie ist der gen. Hugo sacerdos de Rutlingen, † 1359 oder 60, dessen Flores musicae in der Folgezeit wiederholt aufgelegt und zuletzt noch im Jahr 1868 als der 89. Band der Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart aufs Neue von Karl Beck, Dekan zu Reutlingen, herausgegeben wurden. Beck nennt das Buch, welches auf den Lehren des Guido von Arezzo fusst und aus 635 leoninischen Versen besteht, „die älteste aus deutschem Boden entstammte Musiklehre“, „ein bis zum Schlusse des Mittelalters vielgebrauchtes, klassisches Lehrbuch der Musik“. Rücksichtlich der übrigen WW. Hugos vergl. Ch. F. Stälin, Würtemb. Geschichte III. S. 757. P. F. Stälin, Gesch. Württ. I. S. 808. Hugo machte sich auch noch in anderer Weise um seine Vaterstadt verdient. Nicht nur, dass er trotz des von den Päpsten Joh. XXII. u. Benedikt XII. über Ludwigs des Baiern Anhänger (zu denen Reutlingen zählte) verhängten Interdiktes auf Gebot des hiesigen Magistrats die Messe sang, (Vgl. Ch. F. Stälin l. c. III. S. 211): er stiftete auch unter dem 12. Mai 1359 eine zweite Prähende an die hiesige Nikolaus-Kapelle (S. Gayler I. S. 22). Ein Widumhof „zu Husen“ (Unterhausen am Echatztale, unterhalb der Burg Lichtenstein), welchen er von Heinrich, Grafen von Vöhringen, um 190 Pfund Denare hallischer Münze erkaufte, ging durch Erbschaft auf seinen Neffen, den gen. Schulmeister Conrad Spechthart, über, welcher denselben den Feldsiechenleuten zu Reutlingen, „die ihr Wohnung hant bei St. Catharinenkapelle“ gegen ein jährlich Leibgeding von 26 Pfund Häller zu kaufen gab. „Das erste auswärtige Dominium der Stadt“. S. Gayler, l. c. S. 162.

²⁾ Vgl. Reutl. Ref. Geschichte 1717 von Syndicus Joh. Georg Beger, (S. 44), der seine Nachrichten aus Albers Leichpredigt samt angehängter Personalien schöpft. Ibidem S. 42. Bei Fizion, Cronica der Stadt Reutlingen, herausgegeben von Bacmeister 1862, lautet der Name Georg Koler: S. p. 240.

Als nun Aulber Alltters erreicht
Sechzehn Jor in dem Umschweif,
Kam wider nach Reittlingen er,
Seim Vatterlandt, doch nitt ungefhr,
Wurd von eim glehrtem Mann alhie,
Welcher Georg Koler nannte sich,
Befördert zum Provisorat,
Ein Zeitlang ers versehen wardt etc.

den er vielleicht selbst früher zu seinen Schülern gezählt hatte, als Provisor an seine Schule, nachdem derselbe eben von den Schulen Schwäbisch Hall, Rothenburg a. d. Tauber und Strassburg, die er als armer Currendschüler der Reihe nach besucht hatte, in seine Vaterstadt zurückgekehrt war. Der Grund, warum Alber seine grammatischen Studien ausserhalb Reutlingens machte, kann offenbar nur darin liegen, dass die heimische Lateinschule als unzureichend erscheinen mochte, um für höhere Studien vorzubereiten. Diesem Umstande würde auch das Weitere entsprechen, dass Alber schon nach kurzer Zeit seine untergeordnete Stellung aufgab, um im Nov. 1513 die Universität Tübingen zu beziehen.

Einen kräftigeren Antrieb und höhere Bedeutung bekam die Schule jedenfalls erst durch Joh. Schradin, den treuen, etwas jüngeren Genossen Albers, einen Mann von lebhaftem und feurigem Geiste, gleich gewandt in Schrift und Rede. Aehnlich seinem Freunde Alber begann auch er seine Laufbahn an der Schule seiner Vaterstadt. Neun Jahre lang bekleidete er die Stelle eines lateinischen Präzeptors, vermutlich zwischen den Jahren 1524—33, mit „geringer spöttlicher Besoldung“, ¹⁾ bis er um gen. Zeit zur Helferstelle berufen wurde und so in das geistliche Amt einrückte, das ihm neben besserer Besoldung zugleich eine höhere innere Befriedigung gewähren mochte. Hatte doch auch schon während seiner Wirksamkeit an der Schule sein Hauptinteresse und seine Hauptthätigkeit den religiösen und theologischen Kämpfen seiner Zeit gegolten und der kirchlichen Reform Reutlingens, welche gerade damals durch den Prediger Matthäus Alber im Vereine mit dem wackeren Bürgermeister Josua Weiss ²⁾ durchgeführt wurde. So finden wir Schradin in eine theologische Fehde verwickelt mit Ulms Reformator Sam, den er in der Lehre vom Nachtmahl des Herrn eines neuen und groben Irrtums beschuldigt, 1527; so begegnet er uns an der Seite Albers bei den Verhandlungen mit den Esslinger Wiedertäufern, 1528; in Marburg, wo er aber zu dem bekannten Religionsgespräch keinen Zutritt finden kann, 1529. Er steht im Briefwechsel mit Brenz und Melanchthon, und später mit Blarer und Zwingli. Es sei uns gestattet, die Laufbahn der früheren lateinischen Präzeptors bis zu ihrem Schlusse zu verfolgen. Im Mai 1536 unterschreibt er mit Alber die Wittenberger Concordie und nimmt teil an dem sog. Uracher Götzentage, 10. Sept. 1537, und stimmt hier, sonst ein eifriger Lutheraner, mit dem Zwinglianer Blarer für die Entfernung der Bilder aus den Kirchen: eine Ansicht, für welche leider Herzog Ulrich sich entscheidet: worauf ein bedauerlicher Bildersturm nicht nur über Württemberg, sondern auch über Reutlingen und hier zum 2. Male losbricht, nachdem schon im Jahre 1531 die Marienkirche ausgesäubert und die St. Leonhardskapelle abgebrochen worden war.

Das Schicksal des Abbruchs ereilt jetzt die schöne Kirche St. Peter u. Paul auf dem Gottesacker, 1538, und in den nächsten 2 Jahren die Barfüsserkirche, während das zugehörige Kloster (in dessen Räumen das heutige Gymnasium seinen Sitz aufgeschlagen) geschont und durch bauliche Veränderungen anderen Zwecken dienstbar gemacht wird. Mit den Werk- und Grabsteinen jener Kirche wird der „Wasserruns vorm Oberthor“, mit dem Material dieser der neue Spital und das neue Rathaus erstellt.³⁾

¹⁾ Vgl. über ihn Fizion, Cronica S. 283 f. Julius Hartmann, Matth. Alber, Tüb. 1863. S. 150 ff.

²⁾ Vgl. über letzteren und seine Verdienste um die Reformation seiner Vaterstadt des Verf. Schrift: Josua Weiss, Reutlingens Bürgermeister zur Zeit der Reformation. Reutlingen 1866. Fleischhauer u. Spohn. Der Vorname „Josua“ ist bestritten, obwohl derselbe hier uralte und allgemeine Tradition ist, von Ch. F. Stälin, Wirtemb. Gesch. IV. S. 369. Nach ihm wäre der Vorname Joss=Jodocus: eine Ansicht, welche durch Ref. Akten IV. I. 8 in dem Verzeichniss der Teilnehmer am Tage zu Schweinfurt 1532, wo unter den städtischen Abgeordneten „Reutlingen Jobst Wyss“ erscheint, eine kräftige Unterstützung erhält. Vgl. S. 31 der Schrift des Verf.

³⁾ Chr. Fizion Cronica S. 272. Hoffstetter, Reutlinger Chronik, M. Sc. p. 141. Gayler I, S. 459.

Als in der Folge Karl V. sich anschickte, seine längst gehegte Absicht auszuführen und den Protestantismus mit gewaffneter Hand niederzuwerfen, da schrieb Schradin gegen denselben ein schwungvolles Gedicht, betitelt: *Expostulatio, d. i. Klag und Verwiss Germaniae des Teutschenlandes gegen Carolo Quinto dem Kaiser des unbilllichen bekriegens, darinn angezeigt, wie sollichs wider alle billichkeit und recht bestehe.* (Tübingen 1546).

Nach dem Siege des Kaisers und der Einführung des Interims (in Reutlingen 14. Juni 1548) war für Schradin seines Bleibens nicht länger; er wurde Pfarrer in dem württ. Dorfe Frickenhausen, OA. Nürtingen, von wo er durch den Grafen Georg, Bruder Ulrichs, als Hofprediger nach Mömpelgard berufen wurde. Auf die Einladung seiner Mitbürger kehrte er im Jahre 1557 hieher zurück, um die erledigte Predigerstelle zu übernehmen, an welcher er bis zu seinem Tode, Ende 1560 oder Anfang 1561, wirkte.

In den Zeiten der Durchführung der Reformation in hiesiger Stadt (um das Jahr 1526) hat Alber mit den übrigen Prädikanten eine Kirchenordnung¹⁾ entworfen, in der auch auf die Schulen Reutlingens an einigen Stellen Rücksicht genommen wird, aus deren Inhalt und Fassung hervorgeht, dass Reutlingen bereits eine Mehrheit von Schulen, lateinischen und deutschen, und letztere wohl nicht bloß in der Stadt, sondern bereits auch in den zugehörigen Dörfern (wo solche jedenfalls später mit Sicherheit nachzuweisen) besessen haben muss. In dem Abschnitt *de senatu ecclesie* wird eine Art Presbyterium vorgeschlagen, bestehend aus 12 frommen, christlichen, geschickten Männern, wovon drei aus Einem Ehrsamem Rat, drei aus den Predigern, und sechs aus der Gemeinde erwählt würden. Diese sollten allweg ein Jahr ob der Kirchenordnung, Eehändeln und anderen folgenden Artikeln wachen und an der Statt der ganzen Gemeinde handeln, und laut dem Artikel von der Erwählung der Kirchendiener nicht nur diese, sondern auch die Schulmeister wählen und einweihen, endlich, gemäss dem Artikel von der Visitation, die Schulen „nach lut der Schulordnung“²⁾ besuchen und visitieren. Doch genüge es für letzteren Zweck, wenn die 12 Kirchenverwalter oder Zuchtherren 2, 3 oder 4 der Sachverständigsten aus ihrer Mitte verordnen.

Die allgemeine Fassung dieser Artikel, wie der ganze Apparat sind nicht verständlich, wenn nicht bereits eine Mehrheit und Mannigfaltigkeit von Schulen vorhanden war. Ob auf die Neuerrichtung etwa einer deutschen Schule die Schriften Luthers an den christlichen Adel deutscher Nation vom Jahre 1520 und an die Bürgermeister und Ratsherren der Städte in deutschen Landen vom Jahre 1524 eingewirkt, oder ob eine deutsche Schule schon länger bestand, muss bis zur Herbeischaffung weiteren Quellenmaterials vorerst ausgesetzt bleiben; ebenso die Frage, in wie weit das vorgeschlagene presbyterianische Zuchtherrencollegium in Reutlingen neben dem Rate sich constituieren und geltend machen konnte. Soviel ist indessen gewiss, dass in den 50iger Jahren des 16. Jahrhunderts, ähnlich wie im benachbarten Württemberg, alle etwaigen Ansätze presbyterialer Kirchen- und Schulordnung völlig abgestorben sind.

Diese 50iger Jahre waren überhaupt für Reutlingen Jahre der Demütigung und des Rückgangs. Reutlingen hatte nicht nur in seinem Wohlstande gelitten, durch die empfindlichen Bussgelder, welche es für seine Teilnahme am Schmalkaldischen Kriege bezahlen musste, so an Kaiser Karl 20000 fl. (1^o/₁₀ vom Gesamtvermögen der Stadt), an Ferdinand 12000 fl., an

1) Ordnung der Kirchenpreuch und Cerimony halb durch die Prädikanten zu Reutlingen gestellt. Städt. A. abgedruckt bei J. Hartmann l. c. S. 176 ff.

2) Diese erste der Reutlinger Schulordnungen scheint verloren zu sein. Unter den Schulakten findet sie sich nicht.

den Bischof von Augsburg 3000 fl.; es hatte sich auch durch diese Beteiligung, sowie durch den nur schwach verdeckten Widerstand gegen das Interim die Ungnade Karls V. zugezogen. Da derselbe die Hauptursache des Widerstands in dem demokratischen Regimente der Zünfte hier sowohl als anderwärts erkannte, und diess allerdings mit Grund, so liess derselbe durch seinen Kommissarius Christoph Has unter anderem auch in Reutlingen, wo das Zunftregiment seine vollkommenste Ausprägung gefunden hatte, sowohl die Wahlordnung, als die Zusammensetzung des kleinen und grossen Rats ändern, und namentlich die Zunftgerichte zu blossen Untergewichten mit einer auf Bagatellsachen im Bereiche der Satzungen des Handwerks beschränkten Kompetenz herabdrücken, und während das Interim vorüberging, (hier aufgehoben samt dem sog. „Hasenregiment“ 17. Juni 1552), blieb letzteres, nachdem es auf Befehl des Kaisers am 6. Sept. wieder aufgerichtet worden, bis 1576 bestehen, in welchem Jahre Kaiser Maximilian II. auf wiederholte Bitten der Stadt die alte Wahlordnung Kaiser Karls IV. und das alte Zunftregiment kurze Zeit vor seinem Tode, am 21. Juli, wiederherstellte.

In diese Periode inneren Drucks und Missvergnügens fallen die ersten authentischen Aktenstücke, welche wir über die Schuleinrichtungen Reutlingens besitzen, und es dürfte an dieser Stelle angezeigt erscheinen, über die Quellen, die uns von jetzt ab in reicherm Masse über die Schulgeschichte Reutlingens zu Gebote stehen, eingehendere Auskunft zu erteilen.

In erster Linie kommen hier die auf Reutlingens Schulverhältnisse bezüglichen Akten des hiesigen städtischen Archivs in Betracht, die freilich durch die grosse Feuersbrunst vom Jahre 1726 stark gelichtet sein mögen, wiewohl bei dem Brande der Kanzlei die „dasselbstigen Archiven quasi per miraculum erhalten worden“.¹⁾ Diese Akten, die übrigens auf Vollständigkeit keinerlei Anspruch erheben können und mehrfach in blossen Concepten bestehen, sind hauptsächlich in Lade 50 fasc. 14, Lade 13 fasc. 1 und Lade 14 fasc. 8 enthalten. Das Wertvollste an denselben sind die verschiedenen Schulordnungen und Visitationsrecesse, welche namentlich im 18. Jahrhundert zahlreich werden.

Eine zweite authentische Quelle eröffnet sich uns in den mit dem Jahre 1572 beginnenden Ratsprotokollen, die in 48 Foliobänden die Verhandlungen und Beschlüsse des reichsstädtischen Rats bis 1803, dem Zeitpunkte der Einverleibung Reutlingens in Württemberg, begreifen. Leider sind aber auch hier einige sehr empfindliche Lücken zu verzeichnen. So fehlen die Bände über die Jahre 1580—1622, 1626—1636, 1656—1662, 1686—1690. Zudem ist die Fassung dieser Protokolle, namentlich in den älteren Bänden, vielfach so dürftig und mager, dass wir nicht immer im Stande sind, aus denselben bezüglich des Sachverhalts eine lebendige Anschauung oder tiefere Einsicht zu gewinnen.

Diesen Mangel einigermaßen zu ergänzen kommen uns 2 Chroniken zu Hilfe, beide von Schulmännern geschrieben, die Chroniken von Fizion u. Hoffstetter.

Die Chronik Johann Fizons,²⁾ Bürgers und Collaborators der deutschen Schule zu Reut-

¹⁾ S. Fortsetzung von Crusius Annales Suevici von Joh. Jac. Moser, Frankfurt 1733. IV. Section von der Reichsstadt Reutlingen pag. 697.

²⁾ Fizons Name (auch Vizion geschrieben), erscheint wiederholt in den Ratsprotokollen: Sitzung vom 5. April 1624. Johann Vizion an die Stelle des Thomas Dettinger, teutschen Schulmeisters, der seines Dienstes resignirt, auf seine Bitte angenommen. Den Sebastian Rockenstihl betreffend, ist ein Bedenken für diessmal genommen worden. — Sitzung vom 8. Mai 1624. Beschlossen: Joh. Vizion vnd Sebastian Rockenstihl sollen mit einander Schul halten, dem Vizion dess alten Schulmeisters Besoldung, Rockenstihl aber wochentlich ein Satz Korn vnd das Schulgelt halben gegeben werden. — Sitzung vom 17. Sept. 1642. H. Johann Vizion, Teütscher Schuelmaister, soll an schuldigen 5 fl. steür dass halbtheil bezahlen, dass yberig halbtheil aber ihm an ausständigem

lingen, 1862 von Adolf Bacmeister herausgegeben, 296 S., ist eine Reimechronik, welche die Geschichte und Topographie der Stadt samt Umgegend von Anfang bis 1621 behandelt, insbesondere den Lebensgang Albers und die Reformation hiesiger Stadt ausführlich schildert, und ein Verzeichnis sämtlicher Ratsherren vom Jahr 1621, sowie aller Geistlichen, die bis zu gen. Jahre in der Stadt gelehrt und gepredigt haben, aufstellt. Das poëtische Verdienst dieser Chronik ist mehr als zweifelhaft, dagegen ist sie in denjenigen Partieen, welche auf des Verfassers eigenen Anschauungen und Erlebnissen beruhen, namentlich also in den zuletzt angeführten Abschnitten für die Geschichte Reutlingens eine nicht unbedeutende und nicht ohne Nutzen zu gebrauchende Quelle.

Umfangreicher und auch inhaltlich bedeutender ist des „Lorentius Hoffstetter, vieljährigen Präzeptors in Reütlingen, Reütlinger Chronik von Ursprung der Statt und wass sich Merkwürdiges zugetragen. Biss 1691.“ Die Handschrift, ein dicker Folioband, ist Eigentum der K. öffentlichen Bibliothek in Stuttgart, No. 2, und zählt 1132 Seiten, von denen aber viele unbeschrieben sind, so dass es scheint, als ob der jetzige Band aus einzelnen losen Heften später zusammengebunden worden wäre. Die grössere Ausführlichkeit, welche die Chronik vom Jahr 1659 ab zeigt, lässt vermuten, dass sie in diesem Jahre von Hoffstetter angelegt wurde, nachdem dieser im Jahr 1653 als Modist an die hiesige deutsche Schule berufen worden. Abgesehen von einzelnen alten Urkunden, wie kaiserliche Privilegien, städtische Sendschreiben, statistische Tabellen, welche Hoffstetter copiert und dadurch zum teil uns aufbehalten hat, beginnt der eigentliche historische Wert der Chronik erst mit dem Ausgange der 50iger Jahre des 17. Jahrhunderts, da die vorhergehenden Abschnitte meist nur Auszüge und Compilationen aus anderweitigen, damals allgemein zugänglichen Schriftwerken, wie Sebastian Franck, Schwelin, Knipschild, Crusius, Beger etc. sind. Von jener Zeit an aber hat Hoffstetter seine Chronik fast nach Art eines Tagebuchs geführt, so dass seine Schilderungen der Anschaulichkeit und lebendiger Lokalfarbe keineswegs entbehren, und namentlich die Sittenlosigkeit jener Generation in ganz drastischen Zügen hervortritt. Dabei ist übrigens Hoffstetter kein über das Mittelmass sich erhebender Geist und namentlich in dem greulichen Hexenaberglauben seiner Zeit völlig befangen. Ein besonders aufmerksames Auge hat er schon seinem Berufe gemäss auf das da-

Schuelgeltt abgezogen werden. Nachdem sich auch Johannes Brewlin, teutscher Schuel Collaborator beclagt, dass er bisshero von dem Schuelgeltt nit mehr dann den dritten Theil gehabt, vnd desswegen umb addition seiner Besoldung angesuecht, alss ist geschlossen, dass er fürterbin von dem Schuelgeltt, wie von alters auch gewest, dass halbtheil haben solle. — Sitzung vom 24. Sept. 1642. Herr Johann Vizion, Teütscher Schuelmaister, beschwert sich ob Jüngst ergangenen Rathschayd, wordurch ihme ettwas von dem Schuelgeltt entzogen worden, bittet desswegen, ihne bey der alten Besoldung verbleiben zue lassen. Bschayd, dass ihme die zween drittheil von dem Schuelgeltt verbleiben vnd der Breylin zur ruelh gewisen sein solle. — Nach Angabe eines Briefes von Matth. Beger (St.-A. Lade 80 fasc 9) ist Fizion (er nennt ihn seinen lieben Herrn Vetter) den 27. Jan. 1653 zu Erden bestattet worden. Ueber seine Eltern, namentlich seinen Vater, Michael Fizion, der 9mal Bürgermeister gewesen, gibt er selbst in seiner Chronik p. 49 Auskunft. — Vgl. Fizion Cronica ed. Bacmeister p. VI. — Rücksichtlich der Entstehung der Cronica Fizons finde ich in Hoffstetters Chronik (von der weiter unten die Rede sein wird) eine merkwürdige — ex Archivo Arcanorum Politicorum Reipublicae Reutlingensis Matthaei Begeri Consulis Edit. 1633, fol. libri 2. cap. I. gezogene — Notiz. S. 1. Beger sagt dort: „Wir befinden sehr wenig in Historiis und Chronicis vom Ursprung, herkommen und Erbauung der Statt Reutlingen, weder was Münsterus und Crusius, auch Sebastian Frank particulariter mit wenigem angerührt haben, in Beschreibung des Herzogthums Württemberg und des Schwaben Lands, wie wol bei unss eine Teutsche beschribne Chronick vorhanden, welche etwa vor der Zeit von M. Ludovico (?) Frischlino der Zeit Schul Rectore in teutschen Reimen verfasst und von Herrn Johann Fizion Ludimoderatore Schol. Teuton. zusammen geklaubt, und in vielen Dingen augirt und amplificirt worden.“

malige städtische Schulwesen, über das er namentlich in seinem Kampf mit dem „Stümpelschulmeister“ Eckhart aus Memmingen in langen Excursen sich ergeht. In diesen Stümpel- oder Neben- und Nachschulen, die der Magistrat duldet, erblickt er einen besonderen Krebschaden der Stadt und verfolgt deshalb dieselben mit einem Eifer, der hie und da den Eindruck des Gehässigen macht, da er nicht etwa nur lauterer pädagogischen Erwägungen entspringt, sondern noch mehr den ökonomischen Nachteilen, welche diese Stümpelschulen für das Einkommen der ordentlichen Schulstellen mit sich brachten. Im Uebrigen aber, wo diese Interessen nicht ins Spiel kommen, ist er bestrebt, soweit er vermöge seiner Bildungsstufe und seiner Gewährsmänner (denn Manches beruht auf blosser Hörensagen) dazu im Stande ist, die Wahrheit zu ergründen und zu sagen: weshalb es ihm wiederholt begegnet, dass er den Inhalt des Textes, als der sich nachher nicht als wahr befunden, durch eine Anmerkung am Rande wieder zurücknehmen muss.¹⁾

Eine dritte Chronik, welche Gayler noch bei Ausarbeitung seiner Denkwürdigkeiten benützte, die den Stadtphysikus Alexander Camerer, (1580 von Tübingen hierher gezogen,²⁾ zum Verfasser hatte, ist leider auf räthelhafter Weise verschwunden, ebenso wie von dem Archivum Arcanorum Politicorum reipublicae Reutlingensis Matthaei Begeri († 2. Juli 1661) und dessen vielleicht hiemit identischer Chronik sich wenigstens hier keine Spur auffinden liess.

Wenden wir uns jetzt wieder dem eigentlichen Gegenstande unserer Darstellung zu, und beginnen wir mit dem ersten authentischen Aktenstücke, die hiesige Lateinschule betreffend aus dem Jahr 1565, welches uns eine Darlegung der Lektionsordnung der Schule von der Hand ihres damaligen Präzeptors Heinricus Ryesser (Reiser?) gibt, „nach dem (wie Ryesser sich ausdrückt) ein E. W. Rhat solches ein khundliches wissen zu haben, von mir gepietendtt erfordert.“

Nach diesem Schriftstücke,³⁾ das in einem sehr schwerfälligen, stets wieder von lateinischen Sätzen unterbrochenen Deutsch abgefasst ist, war die Ordnung der Lektionen folgende:

Montag. Von 6—8 Uhr exponiert der Präzeptor „latinam Grammaticam, samt einer Regel oder zwuo, In Syntax“; hierauf „der Exempel vil oder wenig“. Diese Lektion wird Tags darauf repetiert und „von den Grössesten memoriert“. Von 8—10 Uhr verhört der Präzeptor von etlichen seiner Schüler „die Sontags gethone Predig“, während er sonst zu dieser Zeit seinen Schülern Salomonis proverbia vorliest und im Donato fragweise procediert: welch letztere Lektion ebenfalls am nächsten Tage repetiert wird. Zum dritten werden themata⁴⁾ „wie nottwendig, vnd an andern örttern rechtmessig Im prauch gehabt“ exigiert. Diese haben dann die Schüler auswendig herzusagen, und wenn dann noch etwas von Zeit übrig ist, prosequiert der Präzeptor Declinationes, Conjugationes „vnd vnder den Obersten Constructiones“. Von 12—2

¹⁾ Auch Hoffstetters Name, wie der Fizons, erscheint wiederholt in den Ratsprotokollen. So unter dem 21. Nov. 1668; dem 20. Februar 1669. Hoffstetter, von dem Buchbinder Horland wegen seines Buchhandels belangt, „weilen er solchen nicht erlernt“, muss denselben niederlegen. — Nach den Ratsprotokollen vom 15. Mai und 14. August 1669 wird Hoffstetter von einem Ludwig Bientz Mezger wegen Ueberschreitung seines Züchtigungsrechts gegen dessen Sohnlein auf Schadenersatz von 100 Reichthalern verklagt und zu einer an den Kläger zu entrichtenden Busse von 12 fl. verurteilt. Den letzten Eintrag in seine Chronik machte Hoffstetter am 17. Juli 1691. Er ist entweder noch in demselben Jahre, oder, was wahrscheinlicher, im ersten Drittel des J. 1692 gestorben. Dies geht aus dem Ratsprotokolle vom 28. Mai 1692 hervor, wo seiner „hinderlassenen Wittib uff ihr bescheiden demüthig Suppliciren Ein viertel-jähriger Besoldungsnachtrag ex gratia bewilligt“ wird.

²⁾ Gayler, l. c. S. 615.

³⁾ Ich gebe dieses und die folgende Actenstücke theils im Auszuge, theils nach ihrem Wortlaute wieder, weil dieselben m. W. noch niemals veröffentlicht worden sind. Sie finden sich im Städt. A. Lade 13 fasc. 1.

⁴⁾ Vermuthlich Grund- oder Stammformen zum Zwecke der Deklination und Conjugation.

Uhr wird den Grösseren vom Präzeptor Terentius interpretiert und den Schülern aus demselben phrases diktiert, während sein provisor etwa bis 1 Uhr den Jüngeren Catonem auslegt, welchen er dann um 3 Uhr wiederum von ihnen verhört. Um dieselbe Zeit, von 3—4 Uhr, werden vom Präzeptor seinen Schülern elegantissimae Aesopi fabellae vorgelesen, und im Uebrigen ebenso verfahren, wie in proverbis und Terentio.

Die Ordnung am Dienstag ist die gleiche, „ausgenommen, das umb 12 biss primam ongeverlich Graecum Crusii Elementale mit den Meinen exerciere.“ Hierauf wird ein deutsches Argument diktiert, das die Schüler am andern Tage um 12 Uhr dem Lehrer zu offerieren haben. Provisor eadem hora mit den Andern Conjugationum paradigmata.

Mittwoch von 6—8 Uhr Grammatik, von 8—10 Proverbia und Donat, wie oben. Mittags, wie es scheint, frei.

Donnerstag von 6—10 Uhr, wie Mittwoch. Dagegen Mittags von 12—1 Uhr werden sämtlichen Schülern, älteren und jüngeren, 3 documenta aus den morum Erasmi civilitatibus vorgelesen; hernach den majoribus ein Argument diktiert, „den Andern nomenclaturae fargeschriben, vnd darneben Themata (wo möglich) biss zur Zeit der dimission ersucht“.

Freitag, 6—10 Uhr, wie Mittwoch und Donnerstag. Von 12—2 Uhr werden die argumenta corrigiert. Wenn noch Zeit übrig bleibt, exigiert der Präzeptor Declin. Conjug. und Constr. aus dem Terentio oder Nomenclaturas. „Provisor interim 12 bis auff primam suum agens officium cum minoribus in Catonis repetitione progreditur, postea Abecedarios, syllabarios ac nominarios consueto suo pro more examinans.

Von 3—4 Uhr, fährt der Präzeptor fort: Selectiora ex Erasmi chiliadibus adagia majoribus dicto et expono, quae eadem die abhinc octava recurrente repeto. Bleibt noch etwas an Zeit übrig, so ersucht er Themata oder hilft dem Provisor die Jüngeren behören.

Samstag. Von 6—8 Uhr liest der Präzeptor das sonntägliche Evangelium den Schülern „in ainer Gemein“ textualiter vor, diktiert hierauf maioribus praecipuos locos, nach D. Philippi vnd anderer fargeschribner Disposition. Dies wird um 8 Uhr repetiert. Quo debitè confecto duos, qui catechismum mihi vernacule recitent, seligo, quos deinde solita huius pro scholae consuetudine dimitto.

Indem der Präzeptor hofft, dass ein E. W. Rat dieses sein geübtes Werk freundlich auslegen werde, ist er im Uebrigen bereit, falls der Rat etwas zu mehrn oder zu mindern rätlich finde, demselben ganz geflissen und, soviel möglich, Vollziehung zu thun. (Datirt den 2. huius anni 65).

Der Rat mag die Erklärung seines Präzeptors nicht ganz genügend gefunden haben, da darin namentlich die Thätigkeit seines Provisors nicht eben klar heraustritt. Es wurde deshalb eine Neuordnung der lateinischen Schule ins Auge gefasst und der Entwurf einer solchen, der am 20. Dez. 1565 fertig gestellt war, am 8. Juli 1566 vom Rate angenommen.

In dieser neuen Schulordnung verlangt der Rat in erster Linie Sonderung der Kinder nach Klassen, Einhaltung der festgesetzten Lektionen und Autoren, genehmigt im Ganzen, mit einigen Abänderungen, den Lehrplan des Präzeptors, indem er den des Provisors genauer feststellt, und kommt endlich, und das ist dem Rate ein Hauptanliegen, auf die Regelung des Gesangsunterrichts, von dem im Lehrplane des Präzeptors gar nicht die Rede war. Der Rat setzt die Lieder und Psalmen fest, welche die Lateinschüler unter der Leitung ihrer Lehrer einzuüben und in den verschiedenen sonn- und werktäglichen Gottesdiensten vorzutragen haben, und trägt selbst kein Bedenken, die alten katholischen Kirchengesänge wieder in die Kirchen Reutlingens einführen

zu wollen. Man sieht, der Kaiserliche Commissarius Has hatte das Regiment der Stadt nicht umsonst geändert. Wir lassen die Schulordnung im Wortlaute folgen:

Ordnung der lateinischen Schull

von ainem Rath furgenommen den 8ten tag Julii anno 66.

Erstlichs vnd vor allen dingen Sollen die Classes eigentlich mit Kindern ordentlich vnd Iren gepeurenden lectionibus vnderschieden werden, damit dhaine der andern hinderlich sey. Souerr vnd aber der prouisor auff sein gepeurende stund, die anfehndten Schüler in der tafel vnd Donat verhört, mag hie zwischen der Schulmaister, Er lesse oder repetier, die So in des prouisors Class, woll zu den seinen hinuffsetzen vnd zuhören lassen, vnd diss sonderlich vmb 8 vhrn biss vff zehne.

Zum Andern Sollen alle tag in ainer Jeden Classe die lectiones auss gemelten Autoribus vff volgendte weyss gelesen, vnd darmit verhandlet werden. —

In Classe ludimoderatoris.

Vmb 6 vhrn von dem Morgen an biss vff 8 vhrn. Soll alle tag (allain Sampstag vnd Fieraubend vssgenommen) die Grammatica getriben werden.

Erstlichs von 6 vhrn biss vngeuarlich nach Sieben, Soll der Schulmaister vorgevndte furgelesne lection repetiern, von den knaben die furnempste Regulas vnd Exceptiones ausswendig zu sagen Erfordern, Exponiern lassen, vnd durch Exempel Erkundigen, ob Sie den verstand der Regulen gefasst haben oder nit. Die vberige Zeit biss auff Achte, Soll Er Inen widerum ain Nuwe lection auff das einfältigst mit kurtzer Erklerung der Regulen vnd verteuschung der wortter furlesen, Darmit die grammatic täglichs in der (Schull) getriben werde.

Von 8 vhrn biss vff 10. Soll dem Schulmaister zwar von vnns vergöndt sein am Montag gehörte Sontägliche predigen von den knaben zuerfragen vnd also Nebend der Schullen auch die Religion triben, wie woll disses woll an den Fier vnd Sontägen selbesten beschehen möchte. Die andere tag Soll vnd mag Er die proverbialia Salomonis Tractiern, von 8 biss uff 9 vorgevndte lection repetiern, von 9 vhrn biss vff 10 vngeuarlich wider ain Nuwe lection furlesen, dan in allweg das Examen vor der lection vorher ghön soll. —

Von 12 biss 2 vhrn Solle alle tag der Terentius getriben werden, von zwolff biss nach ain vhrn Soll der Schulmaister gethone vorgevndte lection reposciern mit sampt dem Examine Grammatico. Die yberige Zeit bis ungearlich vff zway, soll Er wider in vermeldtem Autore ain lection furlessen Juxta Captum puerorum Sine glossematis.

Diss alles Soll alle tag aussgenommen Sampstag vnd Fieraubend getreulich vnd vngeuarlich von ime gehandelt werden. —

Die Andern 3 tag da man vmm 3 vhrn wider in die Schul gëet, Soll vnd mag es wie uolgt von Ime verhandlet werden.

Am Montag soll Er uff ain halbe stund vngeuarlich repetiern nächst furgelesnen Apologum Aesopi, die vberige Zeit wider ainen andern furlesen.

Am Mitwoch Soll Er gleichs fals repetiern Elementale grece linguae.

Am Freytag Mag Er Inen gegebne argumenten Emendiern vnd ain Nuwes volgendte wochen zu uertiern furgeben alles getrewlich. —

Sampstag.

Am Sampstag von 6 vhrn biss vngeuarlich vff 8 vhrn. Mag Er Inen das volgend Sontägliche Euangelium Expliciern vnd darnach recitiern vnd Exponiern lassen. —

Von 8 vhrn bis vff zehne, mag Er gleicher gestalt handeln, wie oben mit andern lectionibus In libello Erasmi de ciuilibus moribus. —

Classis Inferior dem prouisori beuolhen.

Der prouisor Soll alle Morgen von 6 vhrn biss 7 den Donatum repetiern, Declinationum vnd Coniugationum Paradigmata von den knaben ausswendig fordern, von Sieben biss auff 8 vhrn Sol Er ain Nuwe lection in dem Donato, verständtlich furlesen, vnd Erkundigen ob es die knaben verstanden haben,

Von 8 vhrn biss vngeuarlich vff zehen vhrn Soll Er die Elementarios verhören.

Von 12 vhrn Soll Er Erstlichs den Catonem repetiern, vorgevndte lection vnd versus die knaben memoriter recitiern vnd Exponiern lassen, die vocabula oder themata Exigiern, vnd alsdan ain Nuwe lectionem furlessen, die vberige Zeit verhöre Er abermals die Elementarios.

Vmb 3 Vhrn an denen tagen da man nit ausslasst mag Er leichts trätetlin, Sententias pueriles, Dicta Septem Sapientum, confabulationes Hegendorfini, *) paedonomiam aut aliquid Simile furlessen, Ist wass vberigs, So besichtige Er die schriftten, Schreybe Inen fur, vnd gebe Inen 2 oder 3 lateinische worttlin verteutschet zu lernen für. Auch Sollen Sie baide mit ainander die Elementarios verhören, darmit Sie an den selbigen tagen jedes tags dreymalen verhört werden.

An dem Sampstag vmb 12 vhrn, biss uf 1 vhrn oder länger Nach seinem gefallen, Soll Er mit baiden Classibus die Musicam vnd das gesang getrewlichst eüben, vnd vleis furwenden, das die liebliche frödenreiche lobliche Musica widerum durch Gottes gnad in Schul vnd Kirchen gebracht werde. —

Jetz verzeichneter vorgesetzter Ordnung Sollen und werden baide der Herr Schulmaister vnd Prouisor vnerendert getrewlich nachkommen, vnd Inen nichtzig hierinen vorbehalten sein, weder zu mindern Mhern oder zuuerndern one vorwissen vnd vergönnden der verordneten Schuluögt.

Zu dem letsten, dieweyll mit dem gesang in der kirchen bissanher vil und mancherlay fäll vnd mangel, So hinfurther zuleiden nit Erbawlich sonder nachthailig, furgefallen, Soll es mit demselbigen hinforth, auch vff Nachuolgendte weyss gehandelt werden.

Vnd Erstlichs So man je dem Schulmeister die werkttag über des gesangs in der Kirchen (wie bissanher beschöehen) erlassen wölt, welches doch dhainem andern nach Ime leichtlich und one sonderliche vrsachen zuzulassen ist, Soll Er doch an dem Sonntag vnd Bethtag, alwegen auch persönlich darbey sein, In baiden Morgen vnd auch in der aubendpredig, Es soll auch wa mteglich das lateinische ampt (wie von alters) an dem Sonntag zu morgen mitler Zeit angericht werden.

Zu dem andern Soll auch dem Prouisori hiemit vferlegt sein die ganzte wochen vber, nit nur ainerlay Sonnder alle gesang vnd gewonliche psalmen zusingen vnd zueuben, darmit Sie, zuuor mit mühe in die kirchen gebracht, nit widerumb in abgang vnd vergessenheit kommen, wie dan Schon etlicher massen geschöehen, vnd mans bey der Jugend in der Sontägliche Spitalpredig laider seehen thutt.

Zu dem 3. An dem gebethstag Sollen Sie vor der predig Singen, dieser Psalmen ainen, auss tieffer nott. O Herre gott begnade mich. In dich hab ich gehoffet, Herr. darnach wie die Form des gebeths mit sich bringt, doch Sollen Sie selbst mit den Styemen frisch vff sein, vnd demnach die knaben vffmündern mit Iren Stymlin, das Sie nit so schläfferig vnd faul Singen, mit den Styemen abziehen vnd ain Caponergeschray machen. —

Zu dem 4. An dem Sonntag zur Hauptpredig Sollen Schulmaister vnd Prouisor Sampt den knaben, Nach dem das ander Zaichen gelitten worden, In die kirchen ghon, vnd daselbsten an Statt des Introitus, ainen, zwen, oder mher gewonlichen psalmen Singen, vnd zu letst gleich vnder oder nach dem Zusammenleuthen, den gesang kom hailiger gaist, oder Nun pith wir den hailigen gaist. biss der prediger auff die Canzel gät, vnd wa das lateinisch gesang wider in die kirchen gebracht wurde, Möchte man beyweylen das Benedictus, das Nunc dimittis oder das Te deum laudamus Erstlichs lateinisch vnd dan Teutsch Singen. Nach der predig So man Communiciern will, Sollen Sie Singen Eher sey dem vatter, oder sey lob vnd Eher mit hohem preyss, vnd wa Man nit Communiciert, abermals ainen schönen psalmen vnd nit Nur alwegen die alte gemaine geigen. Es wölle vns Gott gnegnädig sein, welcher schöner herrlicher psalm doch auch nit underlassen, Sonder beyweilen wie andere gesungen werden soll. —

Zu der Aubendpredig Sollen Sie vor anfang nit nur aber ainicherlay singen, Sonder zu eubung der Jugend vnd dem preyss gottes Mancherlay gesang eüben, Sonderlich aber wan man die Zehen geboth ausslegt, disse gesang beyweylen ainen, diss sind die hailigen zehen geboth, Item mensch wiltu leben Seeliglich, So man die articul des glaubens prediget, Wir glauben all an einen Gott, oder Ich glaub in Gott vatter den Almechtigen, So dan das Vatter vnser. Vatter vnser Im Hymelreich, So die wortt der Einsatzung des Tauuffs, Christ vnser Herr zum Jordan kam, So die wortt der Stiftung des hochwurdigisten aubentmals, Pange lingua gloriosi. zu teutsch Mein Zung Erkling. oder den Hymnum Ad Coenam agni providi, last uns Nun all fursichtig sein, das Osterlam mit rainem schein. beyweylen auch das Magnificat oder das Nunc dimittis, Singen. Nach der predig aber ainen teutschen Hymnum Nach der Zeit, deren wir Inen Exemplar vnd Copias geben wöllen.

Zu dem sechsten vnd letsten wönten wir (wie vor Jarn im brauch gewesen) alle aubend in der Vesper, vnd an dem Sonntag Ze morgen das lateinische gesang, So der geschrift gemess ist, widerum in die kirchen bringen. Aber die weyll das vff ainen stutz (wie man sagt) nit beschöehen mag, wöllen wir zu ainem Eingang vnd Anfang, des Sampstags zu Aubend daran man nit Examiniert bestympt vnd Ernennt haben, hiertzu sollen

*) Vgl. über diesen Fr. Aug. Erkstein, lat. und griech. Unterricht, Leipzig 1887. pag. 82.

baide Schulmaister vnd Prouisor die knaben in der Schul zuerscheinen Ernstlich halten, Im gesang vnderrichten, vnd also nach dem leuthen ain Vesper Singen, dartzu wir Inen auch nach vnsserm vermögen zum besten gern verholffen sein wöllen. —

Diss alles, wie oblauth, soll vnuerzogenlich in das werck gebracht, vnd in der Schul vnd Kirchen zum getrewlichsten verrichtet vnd gehalten werden. wafuro die knaben aber weitther proficierten, Sollen alsdan andere taugenliche Autores vnd lectiones Ernennet vnd geordnet werden.

Volgt die verzeichnis der gewonlichen gesang, So bissanher bey vnnsrer Kirchen Im brauch gewesen, vnd noch gesungen werden sollen.

1. Ach Gott vom Hymel Sich darein ps. 12
2. Auss tieffer Nott schrey ich zu dir ps. 130
3. Da Israhel auss Egipten zoch ps. 114
4. Dein armer Hauff Herr thatt Clagen ps. 10
5. Durch adams Fall ist gantz verderbt,
6. Ain Feste Burg ist vnnsrer Gott ps. 46
7. Es ist das hail vnns kommen her
8. Es wöll vnns Gott genädig sein ps. 67
9. Es spricht der vnweyssen Mund woll ps. 14
10. Frölich wöllen wir Alleluia Singen ps. 117
11. Gott der vatter won vnns bey
12. In dich hab ich gehoffet Herr ps. 31
13. Ich ruff zu dir Herr Jhesu Christ
14. Kom hailiger gaist Herre Gott
15. Mein Söel Erhept den Herrn mein. Magnificat.
16. Mein Söel lobet den Herrn mein
Ich wil loben den Herrn ps. 146
17. Mit Frid vnd fröd ich far dahin. Nunc dimittis
18. Im Friden dein o Herr
19. Mitten wir Im leben seind Media vita
20. Nun fröwend Euch lieben Christen gmain
21. Nun bitthen wir den hailigen gaist
22. O Herr Gott begnade mich ps. 51
23. Vatter vnnsrer Im Hymelreych
24. Nur welche hie Ir Hoffnung gar ps. 135
25. Es seind doch Söelig alle die ps. 119
26. Herr Gott der du Erforschest mich ps. 139
27. Herr gott ich truw allain vff dich ps. 71
28. Wol dem Menschen der wandlet nit ps. 1
29. Warumb tobet der haiden hauff ps. 2
30. Ach Herr wie seind meinr viend so uil ps. 3
31. Wa Gott der Herr nit bey vns hielt ps. 124
32. Wer Gott nitt mit vns disser zeit Idem ps.
33. Wer in dem Schutz des Höchsten ist ps. 91
34. Wol dem der in Gottes Forcht stät ps. 128
35. Der torrecht Sprich es ist dhain gott ps. 53
36. An wasser Flussen Babilon ps. 137
37. Ach gott wie lang vergistu mein ps. 13.

Disse Psalmen seind alle Sampt in der kirchen gemain vnd bekant gewesen, Sollen derowegen alle wider darein gebracht werden. —

Die gesang vf die Sonderliche hohe Fest haben wir nit hieher verzeichnen wöllen, dan Sie sonst gnugsamlich Bekant seind.

Begriffen a^o 65 In Vigilia Thome Apostoli. —

Die in vorstehender Schulordnung genannten Schulvögte, welche über die Durchführung derselben zu wachen hatten, und ohne deren Vorwissen und Zulassung keine Aenderung an derselben vorgenommen werden durfte, sehen wir dann in nächster Zeit in Ausübung ihrer Obliegenheit. Wir besitzen unter den Schulakten einen Visitationsrecess vom 5. Juli 1574,¹⁾ welcher den bei der jüngst vorgenommenen Visitation wahrgenommenen Mängeln und Schäden der Schule scharf zu Leibe geht. Bevor wir aber auf den Inhalt des erwähnten Dekrets näher eingehen, müssen wir zuerst der Frage näher treten, was man unter diesen Schulvögten eigentlich zu verstehen habe. Wir haben Grund anzunehmen, dass es zunächst noch ohne festbegrenzte Zahl Verordnete waren aus dem Schosse des geistlichen Ministeriums und des kleinen Rats,²⁾ der (einschliesslich der 3 Bürgermeister und des Vicebürgermeisters) aus den 12 Stadtrichtern, den 4 alten Herren (auch Bänkle'sherren genannt) und den 12 Zunftmeistern bestand, welche letztere aus ihrer Mitte die beiden Schultheissen stellten. Später hat sich rücksichtlich des Scholarchats oder der Scholarchen, wie die Schulvögte in der Folgezeit mit vornehmerem Namen heissen, die Ordnung festgesetzt, dass die beiden Oberggeistlichen, die 3 Bürgermeister (die unter regelmässigen Umständen in einem 3jährigen Turnus in der Regierung der Stadt alljährlich sich ablösen) und die beiden Schultheissen, und seit dem 17. Jahrhundert, als die verwickelteren Rechtsverhältnisse einen rechtskundigen Beistand des Rats unumgänglich nötig machten, der Syndicus oder (wenn es zwei waren, was auch vorkommt) die Syndici zusammen die Schulaufsichtsbehörde bildeten.

Die Schulvögte nun des Jahres 1573/74 (die Wahlen fanden im Juli statt) wurden in Folge ihres an den Rat erstatteten Berichts über den Visitationsbefund beauftragt, dem praecceptori und provisorii der lateinischen Schule nachfolgende Punkte, wie auch dem deutschen Schulmeister deren etliche zu injungieren.

Der Präzeptor in superiori classe soll das Elementale graecum gemäss der ihm übergebenen Schulordnung auf Zeit, Tag und Stunde seinen Schülern ohne Weitläufigkeit, simpliciter, kurz und schleunig vorhalten, und, bevor sie jenes begriffen, nichts dazu diktieren. Später möge er ihnen am Samstag oder Feierabend das sonn- und feiertägliche Evangelium graece zu lesen und latine zu interpretieren vorgeben. Weder der Präzeptor noch der Provisor sollen sich erlauben, die festgesetzten autores oder horas lectionum ohne Zustimmung der Schulvögte zu ändern. Ein dritter Punkt betrifft die Vacanzen, die im Uebermass erteilt worden seien. Diese müssen restringirt und eingezogen werden. Zwar die (nach 1 Uhr) freien Nachmittage am Dienstag, Donnerstag und Samstag sollen bleiben, aber zu Ostern und Pfingsten, wie auch zur Fasnacht sollen nur der Montag und Dienstag, zu Weihnachten die zwei auf das Fest folgenden Tage, am Jahrmarkte (deren zwei abgehalten wurden) auch 2, und zu Herbstzeiten 14 Tag zu vacieren gegeben werden. Ein weiterer Punkt schärft den Lehrern geziemendes Masshalten ein in castigandis pueris. Diese sollen nicht mit Händen oder Ruthen zum Kopf oder in das Angesicht („wie bisshero ettliche clagen von den eltern furkommen“) unwirsch geschlagen werden, damit nicht der Jugend dadurch die Schule entleidet und ganz verhasst gemacht werde. Die Lehrer sollen nach der Sachen Notdurft und der ingeniorum Gelegenheit, „die sie sonderlich

1) Das Aktestück trägt folgende Unterschrift: Confirmati sunt hi articuli in consilio Nona Junii anno LXXIII. Attestor ego Fabianus Egen, Prothoscriba Reitlingensium.

2) Ueber die Zusammensetzung des kleinen und grossen Rats, sowie die sehr complicitre und künstliche Wahlordnung vgl. des Verf. Schrift: Josua Weiss, S. 5 f. Das geistliche Ministerium bestand aus den 2 Oberggeistlichen, Prediger und Stadtpfarrer, den beiden Diaconen und dem Spitalpfarrer, der auch nach St. Peter heisst: welche letztere Stelle indess nicht immer regelmässig besetzt ist.

bei Jetwederem woll erwegen sollen“, ohne einigen Affekt castigiern und hierin licitum modum nicht excediern. Der 5. Punkt enthält humane Bestimmungen für die jüngeren und ärmeren nicht mit notwendiger Kleidung versehenen Schüler rücksichtlich des Kirchenbesuchs im Winter. Es wird gestattet, dass diese „zu kaltten vnd wintters zeiten ausser der Kirchen gelassen werden“, während die anderen nicht nur zu erscheinen, sondern nach der Rückkehr in die Schule einẽ Examen über die gehörte Predigt sich zu unterziehen haben. In einem 6. Punkte wird eingeschärft, dass die „verba formalia Cathecismi“ auf's genaueste und ohne alle Abweichung vom Texte den Schülern müssten eingepägt werden.

Natürlich fehlt am Schlusse nicht die Hinweisung auf den Gesangsunterricht. Die lateinischen und der deutsche Schulmeister sollten sich befeissen, bei ihren Schülern eine Gleichheit im Gesange zu erzielen, damit „die dissonantia, So bisshero vilfeltig gehört worden, wie zugleich auch das lang ohnlieblich Dönen abgeschafft vnd also fein verttig, mit einhelliger stim furgesungen werde“. Zu diesem Zwecke sollen sich beide Schulmeister an den wöchentlichen Vacanztagen um 12 Uhr mit ihren Jungen zu Gesangsübungen vereinigen. Nach einigen Festsetzungen über die Zeitdauer des Kirchengesangs folgt endlich eine uns bereits bekannte Kundgebung, dass ohne allen Verzug „die Introit, Sequens, das Patrem, te Deum laudamus, Magnificat, Nunc dimittis, die herrlichen Hymnen und andere gottselige Gesänge, so der Augspurgischen Confession gemes“, wieder eingerichtet und in der Kirche ordentlich mit der Jugend gesungen werden sollen: ein Andringen, das in dieser Form übrigens mit der Wiederherstellung der alten Verfassung im Jahr 1576 verschwindet, obwohl die Einrichtung der Kirchenmusik und die Verwendung der Schule hiezu unausgesetzt in unseren Akten eine grosse Rolle spielt.

Allein trotz aller Verordnungen war der Rat der Stadt mit seinen Schulen keineswegs zufrieden. Hiefür legt Zeugnis ab eine neue Schulordnung vom 25. Juni 1586, (die, wie es scheint, im Jahr 1610 mit einigen Abänderungen erneuert wurde), obwohl gerade aus diesem Schriftstück erhellt, dass in der Zeit zwischen 1574 und 86 eine zweite Collaboraturklasse an der Lateinschule eingerichtet worden war, welcher im Zeitraume von 1586 bis 1610 eine dritte folgen sollte, und zwar diese letztere, trotzdem dass der Magistrat in gen. Jahre 1586 der Bürgerschaft erklärt, dass er es „bei den bis anhero bestellten classibus vnd deren jeden Authoribus nochmalen bewenden lasse“, da sie ihre Jungen viel zu kurz, nur 1, 2 oder 3 Jahre zur Schule anhalten und zu bald zu den Handwerken und anderen Handthierungen thun. Es heisst nämlich im Eingang erwähnter Schulordnung:

„Vnd nach dem wir befinden, das bisanhero In vnserer schuol, mitt der lehr, authoribus vnd modo docendi, etwas ongleichheit gebraucht, darzuo der Präceptoren vnfleiss vnd hinlässigkeit, den Knaben mehr hinderlich, dan fürderlich geacht“, so sei der Rat, welcher die Bedeutung der Schule für die Heranbildung der Jugend „zu dem heyligen Predigtampt, weltlicher obrikeytt, zeitlichen ämptern, Regimenten vnd Haushaltung“ kräftig und schön hervorhebt, bewegt worden, „volgende Schulordination (mitt vnderschiedlichen abteilungen, In Classes, gewisse authores, horas, Repetitiones vnd dergl.)“ aufzurichten, darnach sich der Präceptor und beide Collaboratores zu richten haben.

Bezüglich der 1. Klasse wird vorgeschrieben, dass „in diesem Hauffen sollen begriffen werden alle Knaben, die erst anfangen vnd lehren buchstaben, lesen vnd schreyben, und sollen darinnen pleyben, bis sie dess lesens allerdings ferrttig vnd gewiss seindt“. Den zur Schule kommenden Knaben soll die „lateinische Tafel, darbey der Katechismus, wie dieselb sonderlich

zuo Tübingen getrucket und darinnen das Alphabeth zuvorderst“ vorgegeben, dieselben aber mit Unterrichtung in dem Alphabet nicht überladen werden. Ist der Knabe im Alphabet gehörig geschult, so geht er über zum Pater noster und muss nun „zuo der Zusammenschlagung der Syllaben gewöhnt werden“. Der Lehrer muss fleissig aufmerken, dass „die Knaben die vocales vnd consonantes der lateinischen Sprachart nach deüttlich aussprechen; vnd mögen also die ferttigsten allweg zusamen, als je in besondere Decuriam gesetzt werden.“

In der secunda classis soll „den Jungen per singulos dies, mane sexta: declinationes nominum et pronominum, wie auch conjugationes verborum proponiert, mit den übrigen partibus orationis aber sie onbeschwehrt gelassen werden“. Diese sind Aufgabe der tertia Classis. Der Stundenplan dieser Klasse ist folgender:

Die Lunae.

Hora	{	6. grammaticam minorem Philippi
		8. Regulas Syntaxeos
		12. Catonis Dysticha
		3. Prouerbia Salomonis.

Die Martis.

Hora	{	6. grammaticam minorem Philippi
		8. Regulas Syntaxeos.
		12. Dysticha Catonis.

Die Mercurii.

Hora	{	6. grammaticam minorem Philippi.
		8. Regulas Syntaxeos
		12. Catonis Dysticha
		3. Proverbia Salomonis (von späterer Hand Fabulas aesopi; Civilitates morum).

Die Jovis.

Hora	{	6. Catechismum Johannis Brentii
		8. Thematum ex Catechismo investigatio
		12. Civilitates Morum Erasmi.

Die Veneris.

Hora	{	6. Minorem Phil. grammaticam
		8. Syntaxin
		12. Emendantur scripta latine versa
		3. Exercitium musicae.

Die sabbathi.

Hora	{	6. Examen praelecti Euangelii
		8. Declinantur et conjugantur vocabula ex Evangelio.

Der Lectionsplan der quarta oder suprema classis.

Die Lunae.

Hora	{	6. Gramm. lat. majorem Philippi
		8. Ecclesiasticum Latina Justi Jonae translatione. Von späterer Hand gestrichen und dafür gesetzt: Castalioner.
		12. Terentii Comedias
		3. primam part. gramm. Graecae Crusij.

Die Martis.

- Hora { 6. Syntaxin Latinam
8. Grammaticae graecae Crusii I. partem.
12. Epistolas Ciceronis selectiores.

Die Mercurii.

- Hora { 6. gramm. Phil. latinam
8. Ecclesiastici translationem latinam
 Von späterer Hand durchgestrichen, dafür gesetzt: dialogos (sc. Castalionis).
12. Comedias Terentianas
3. Graeci Euangelii Thematum investigatio.

Die Jovis.

- Hora { 6. Syntaxin latinam
8. Catechismum latine et graece
12. Georgica Vergilij.

Die Veneris.

- Hora { 6. gramm. Philippi Latinam
8. Epistolas Ciceronis selectiores
12. scripta latine reddita emendantur
3. Musices Exercitium.

Die Sabathi.

- Hora { 6. Euangelii latini Expositio
8. Euangelii graeci versio.

Die angesetzten Stunden sollen des Näheren so verstanden werden:

„Von 6 bis halb 8 praecisè.

Von 8 bis vff 10 vhr vollkommenlich.

Von 12 usque ad secundam.

Von 3 bis ad quartam.

Nur den jungen Legisten und Abecedariis soll in den Morgenstunden des Winters einiger Dispens zu teil werden.

Noch einmal wird vor Ueberschreitung der festgesetzten Vacanzen gewarnt und den Schulvögten befohlen, die Schule oft zu visitieren, und den Geistlichen zur Pflicht gemacht, „eine sondere tägliche Inspection zu haben“, und wo Fehler oder Mängel an Präceptoribus oder der Jugend vorkommen würden, dieselben ihrem guten Bedünken nach corrigieren, oder, wo nach Wichtigkeit der Sachen die Notdurft es erfordere, dieselben an den Rat gelangen zu lassen und seines Bescheides gewärtig zu sein.

Während so die Lateinschule zu einer Anstalt zuerst von 3, dann 4 Klassen ausgebaut wurde, ohne freilich trotz aller Schulordnungen in ihren inneren Zuständen ganz zur Ruhe zu kommen, oder in der Wahl ihrer Rectoren und Präzeptoren*) immer ganz glücklich zu sein,

*) Was ich bei der lückenhaften Beschaffenheit unserer Quellen über die Personalien derselben auffinden konnte, habe ich im Folgenden zusammengestellt: Abgesehen von Joh. Schradin und dem oben gen. Präzeptor Ryesser, dessen Gehilfe vielleicht nach einer früher der alten Orgel gegenüber in der Kirche angebrachten Inschrift vom Jahr 1569 Wilhelmus Schad war „tum temporis organista et Collaborator Scholae latinae“ (Gayler II. p. 118) können festgestellt werden:

a) als Rectoren:

- 1) Mag. Eusebius Beger, Sohn des Sebastian Beger, der zur Zeit der Reformation als Ordensgeistlicher von Westerhausen im Stifte Halberstadt hierher kam und der erste ev. Pfarrer in dem zu Reutlingen gehörigen Dorfe Wannweil wurde. Eusebius, zuerst Pfarrer in Unterhausen, übernahm von dort aus im Jahr 1575 das Rectorat der Lateinschule, unterschrieb als Rector 1577 die Concordienformel mit und starb im näm-

blieb auch die deutsche Schule nicht ohne Entwicklung. Zwar scheint um das Jahr 1590 bei dem Magistrate die Absicht bestanden zu haben, wenigstens nach einem Briefe aus der Canzlei

lichen Jahre. Sein Enkel ist der um das Wohl der Stadt hochverdiente und gelehrte Bürgermeister Matthaues Beger, von dem in hiesiger Stadtbibliothek, welche auf seine dem Senate vermachte Bäckerei zurückgeht, noch 30 Foliobände Manuscripte, meist Uebersetzungen und Auszüge fremdländischer Werke über Mathematik und Kriegsbaukunst aufbewahrt werden; dessen Enkel und Urenkel sind die beiden Syndicus Joh. Georg † 1758, Verf. der Ref. Gesch. Reutlingens vom J. 1717, und Georg David † 1773, Verf. der Schrift über das hiesige Ruralcapitel, Lindau 1765.

- 2) Ulricus Baentz 1590. S. Crusius, lib. paralip. p. 68. Seine beiden Mitarbeiter sind Christoph Laubenberger, Constantiensis, Provisor et Organista; Martinus Pfatzler, Collaborator; derselbe später an der deutschen Schule: eine Translokation, die in diesen Zeiten nicht selten vorkam.
 - 3) Mag. Jacobus Frischlinus, mit dessen Amtsführung der Rat nicht zufrieden war, weshalb ihm 1597 oder Anfang 98 seine Stelle gekündigt wurde. Vgl. die Supplikation des Diaconus Sebastian Maurer, früheren Pfarrers in Gomaringen, (über diesen Fizion p. 292) für seinen damals 27jährigen Sohn Mag. Johannes Maurer, der 5 $\frac{1}{2}$ Jahre im Ausland zugebracht und gute testimonia aufzuweisen habe: vor dem Rate abgelesen 25. Febr. 1598. „Nachdem nun M. Jacobus Frischlinus gewesener Schulrector alhie zu Reutlingen seiner eine Zeit lang ihme befohlener Dienge erlassen vnd vor Khurtzer Zeytt abkhöndt worden“. Städt. A. lad. 50. fasc. 14. Ferner ibidem die Supplikation von Friedrich Beckh, Alumnus im Spital, bey der lateinischen Schull Diener, um Besoldungserhöhung, Mai 1599. „Da dan der Herr M. Jacobus Frischlinus, wie mäniglich wüssen hatt, wegen seiner geschäftten nitt fast bey der Schull gewessen.“
 - 4) Mag. Joh. Maurer 1599.
 - 5) Mag. Jac. Stänglin, seit 1637 oder 38 im Amte — 1685. Ueber ihn Hoffstetter's Chronik passim, namentlich p. 660. 688. 888.
- b) Präzeptoren: ausser den bereits genannten:
- 1) Michael Raach. Ratsprotokoll vom 8. Mai 1641. Herr Michel Raach ist zu einem provisore in die mittle Class in der lateinischen Schuel uff ein viertel Jahr zur Prob angenommen vnd ihme zur Besoldung deputiert worden an Dinckhel 16 schl., wein 1 Aimer, Geltt bey dem Spönlins Allmussen wochentlich 1 fl., thuet dess Jahr 52 fl. Hingegen ist dem Lendlin derjenige Aimer wein, so ihme nur ad tempus addiert gewest, widerumb abgethon worden. — Zur Vergleichung möge die Bemerkung dienen, dass der rector scholae zu Hoffstetters Zeit an Gehalt bezog 52 Reichsthaler, 2 $\frac{1}{2}$ Eimer Wein und 20 Scheffel Dinkel. S. Gayler I p. 589.
 - 2) Johann Bauer. R. P. vom 3. Juli 1641. Johann Bauren soll vmbwillen er die Orgel biss vff Martini nechstkünftig in der Vesper Predig schlägt, sein hinderstelliger Contributions Rest nachgelassen vnd ihme von selbiger Zeit an jährlich 10 fl. an geltt zur Besoldung gegeben werden. Derselbe wird 1664 Krämerzunftmeister und Schultheiss und als solcher Mitglied des Scholarchats. In dieser Eigenschaft erscheint er bei der Visitation am 2. Nov. 1666. Unter dem 9. Okt. 1666 erhält er als Organist, ebenso wie Rector Scholae, M. Jacob Stänglin, und Director Musices, Heinrich Wagner, von den 70 jährlich dem Collegio Musico ausgesetzten Gulden 10 fl. Städt. A. Lade 13. fasc. 1. Hoffstetter p. 595: Am Zunftmontag von der Krämerzunft „durch das Mehrere Johannes Bauer erwehlet aus der lateinischen Schul, war auch Organist; diss ist das andermal, dass ein Schuldner aus dem Schulstaub aufs Rathhaus gezogen wurde, nemlich dieser, und dess Rachen Ehni, der aus der Schul zum Zunftmeister und hernach zum Schulthes und gar Burgermeister genommen ward.“
 - 3) Salomon Lendlin. R. P. vom 27. Nov. 1641. H. Salomon Lendlin heltt an, ihme denjenigen Aimer wein, so ihme bey annemmung H. Michel Raachen von seiner Besoldung entnommen worden, diss Jahr vnd fürterhin widerumb raichen zu lassen. Ist Ihme für diss malen ain halb Aimer wein bewilligt, ins künftigt mög er sich weiter anmelden. R. P. vom 23. Okt. 1643. H. Salomon Lendlin, prouisore bei der lateinischen Schul, ist uff sein ansuchen, wegen führung dess gesangs, zue seiner vorigen Besoldung noch ein halber Aimer wein addiert, also dass er fürterhin anderhalb Aimer beständig haben, so Ihme dises vnd künftige Jahr von dem Zehend Amt geraicht werden sollen.
 - 4) Mag. Ensslin. Hoffstetter berichtet unter dem 11. März 1661. p. 494 von der Leiche des hier verst. angesehenen Handelsmanns Schwan aus Urach. „3 lateinische praeceptores (deren jeder 1 Reichsthaler und 3 Ellen Flor bekommen) sungen mit 23 Knaben der Leich, H. M. Praeceptor Ensslin ging voran.“

des Herzogs Ludwig von Württemberg vom 2. Jan. 1590 zu schliessen, aus den beiden deutschen Schulen eine zu machen und hiezu einen qualifizierten Modisten anzunehmen;¹⁾ allein dieser Plan, falls er je ernstlich gehegt wurde, kam nicht zur Ausführung. Im Gegenteil die deutsche Schule erweiterte sich und zwar dadurch, dass ein hiesiger Bürger, Namens Michael Rockenstihl, etwa um die Wende des Jahrhunderts mit Bewilligung des Rats neben den beiden öffentlichen Schulen eine Privatschule gründete, die trotz des Widerstands des deutschen Schulmeisters Thomas Dettinger und seines Collaborators Martin Pfatzler²⁾ sich behauptete und schliesslich ebenfalls als eine offizielle oder, nach dem Ausdruck jener Zeit, als eine Ordinari-Schule anerkannt wurde.³⁾ Leider scheint aber dieses Beispiel in der Folge nur zu häufige Nachahmung gefunden zu haben. Nach dem Princip der freien Concurrenz, das unter der Zulassung des Magistrats um so eher Platz greifen konnte, als ja auch die ordentlichen Schulstellen wesentlich auf den Bezug des von den Schülern einkommenden Schulgelds angewiesen waren, kam eine Reihe von sog. Neben- oder Nachschulen oder, wie Hoffstetter, ihr grimmiger Gegner, sie nennt, von Stümpelschulen auf, welche die Beschwerden der ordentlich angestellten Lehrer mit Recht ebenso nach der pädagogischen, wie ökonomischen Seite hin wachriefen.

Dieses Uebel, das also schon vor dem Beginn des 30jährigen Krieges sich hier einge-

5) Johann Heinrich Wagner. Hoffstetter (Bericht über die Schulvisit. vom 24. Nov. 1665. p. 660) äussert gegenüber den Scholarchen unter dem dritten der von ihm vorgebrachten Beschwerdepunkte: (Punkt 1 betrifft die 6 Stümpel- und Nachschulen, Punkt 2. „das blutsaure Schulgeld, welches wir von den undankbaren Eltern nicht bekommen können, oft Jahr und Tag nachlaufen müssen“) „dass doch, wie vor einem Jahr beschlossen, der Wagner unter der Hauptpredigt von der Orgel gehen und ein silentium unter ihrer Jugend erhalten wolte. Der Syndikus Kurz erklärt sich zustimmend. — Wagner bei der Schulvisitation vom 2. Nov. 1666 hart angelassen, dass, obwohl ihm auferlegt, die musicam an der Tafel um 12 Uhr zu exercieren, er sich doch sehr unfleissig erwies. — R. P. vom 28. Sept. 1667. Vff Herrn Johann Heinrich Wagners Collaboratoris beschehenes Suppliciren ihm wegen der Music in Ansehung vihler seiner Kinder etwas zu seiner Besoldung zu addiren, hat E. Ers. Rath erkannt, dass ihm zwar alle Quartal ein scheffel Dinckhel dergestalten undt mit nachfolgender Condition gerächt werden, dass er die taugentlich sowohl reich als arme Knaben in der ordinari Schuel undt absonderlicher stundt ohne weitere Belohnung in der Music exerciren: waferrn er aber sich fahrlässig erzaigen und bei der Jugent in dem Exercitio negligent sein wurde, Ihme die addition vnerlengt widerumb abgethon werden solle.

6) studiosus Pfenning. 14. Februar 1666 an die lateinische Schule angenommen; den 9. März eingesetzt. Hoffst.

1) Städt. Archiv Lade 50, fasc. 14. Ein gew. Stainlin von Tübingen wird für die bez. Stelle empfohlen. Der Brief ist unterzeichnet von Erasmus von Layningen, Landhoffmeister und Aichmandt, Cantzler. Derselbe Stainlin noch weiter empfohlen in einem Brief vom 11. Jan. 1590 durch Fabianus Egen (s. ob. S. 32), fürstl. Rechen- und Kammerprocurator in Stuttgart; dann in einem dritten Brief vom 13. Jan. 1590 durch Joh. Hochmann in Tübingen, als ein „vffrechter und Redlicher Junger Mann, der nicht allein dess Teutschen schreibens erfahren vnd geübt, sonder auch ein Zeitlang alhie vff der Hohenschuel gestudiert vnnnd die Latheinish Sprach (sovil zu einem teutschen Schreyber vonnöthen) zümblich gelehrnt hatt“.

2) Vgl. die undatirte Eingabe von Thomman Dettinger und seines „mitgesellen“ Martin Pfatzler an den Rat, „sie bey der anbeuohlenen schuel allein erhalten vnd bleiben zu lassen.“ Dettinger beruft sich auf seine seit 23 Jahren der Stadt geleisteten treuen und guten Dienste, dass er sich stets „unuerweisslich“ verhalten. Er gibt dem Rate zu bedenken, dass er durch die an Mich. Rockenstihl erteilte Bewilligung nicht nur in grosse Verachtung gegen einer allgemeinen Burgerschaft geraten möchte, sondern auch ein abbruch vnd schmehlerung seiner Nahrung erfolgen, weil ohne das das Schulgeld mehrers teils ungewiss vnd mit grosser mieh eingezogen werde. Städt. A. Lade 50 fasc. 14.

3) S. die Eingaben Rockenstihls, vom 4. Sept. 1601, eine undatirte ungefähr um dieselbe Zeit und vom 27. April 1604. ibidem. — Der oben S. 25 2) erwähnte Sebastian Rockenstihl ist vermutlich sein Sohn, auf den die Schule seines Vaters überging.

nistet, nahm erst recht zu mit den während seines Verlaufs steigenden Drangsalen der Stadt, ihrer wachsenden Verarmung und sittlichen Verwilderung, und überlebte den Krieg um Jahrzehnte. Noch im Jahr 1665 (S. p. 37 unter 5) beschwert sich Hoffstetter gegenüber dem Scholarchat über den Bestand von nicht weniger als 6 solcher Neben- und Nachtschulen.

Ueberhaupt war es der 30jährige Krieg, der, wie er die Blüte Deutschlands auf lange Zeit knickte, so auch Reutlingen von der Höhe seiner Entwicklung, die es um das Jahr 1620 erreicht hatte, dauernd herabstürzte. Damals zählte Reutlingen mehr als 7000 Einwohner, im Jahre 1649 weniger als 4000. Der Krieg hatte die Stadt mit ihrem kleinen Gebiete von 7 Dörfern an Contributionen, Verpflegungs- und schliesslich Friedensgeldern nach der Berechnung Gaylers 774 718 fl.,¹⁾ nach Gratianus²⁾ 828 000 fl. gekostet, noch ganz abgesehen von den auf den einzelnen Bürger fallenden Quartierlasten.

Noch grösser aber war der sittliche Schaden, welchen die kaiserlichen, französischen, bairischen, schwedischen Kriegsvölker, die abwechselnd in den Mauern der Stadt ihr Quartier aufschlugen, unter der Bewohnerschaft, namentlich auch unter der weiblichen Bevölkerung anrichteten, was sich erst später so recht in dem Greuel der Hexenprocesse zeigen sollte, welche in der Mitte der 60iger Jahre hier wahrhafte Orgien feierten: freilich mit unter dem Drucke einer politischen Faction, die durch dieses verwerfliche Mittel ihre Gegner einzuschrecken suchte. Immer häufiger werden gegen den Schluss des Kriegs die Klagen über den schwachen Besuch des Gottesdienstes, den nächtlichen Unfug auf den Gassen, die überhandnehmende Genussucht und Ausschweifung. Dass unter solchen Zuständen auch die Schulen in Unterricht und Disciplin schwer leiden mussten, ist klar. Zu bewundern bleibt gleichwohl die Kraft, mit welcher mitten in den Kriegsstürmen und finanziellen Nöten, die zum teil die Ausbezahlung der Besoldungen sistierten, der Magistrat Kirche und Schule, soviel an ihm war, aufrecht erhielt, wie er den Gottesdienst, den katechetischen Unterricht der Jugend, das allsonntäglich in der Kirche stattfindende Kinderexamen³⁾ ordnete, so tüchtige alumni bei der Stadt, wie den späteren Assessor und designierten Professor bei der philos. Facultät in Leipzig, Joh. Carl Neuscheler,⁴⁾ durch Stipendien und sonstige Unterstützung grosszog, und sogar im J. 1646 den Mut fand, zwei neue Schulstellen an der deutschen und lateinischen Schule zu errichten.⁵⁾ Freilich waren die Früchte solcher Bemühungen, namentlich auch was die Schulen betrifft, zunächst nicht sichtbar, und die sittlichen Uebelstände dauerten geraume Zeit auch nach dem Kriege fort. Merkwürdig in dieser Hinsicht ist ein Erlass des Rats an die Bürgerschaft vom 12. Nov. 1651 über den Befund der Schulen anlässlich der jüngst abgehaltenen Visitation. Derselbe lautet im Auszuge folgendermassen:

1) Gayler II. p. 88.

2) Gratianus, Gesch. d. Achalm und der Stadt Reutlingen. Tüb. 1831. II. Bd. p. 343.

3) Ratsprotokolle vom 16. März 1644. Vom 12. Juni desselben Jahres. Vom 7. August 1646.

4) R. P. vom 18. Sept. 1652. 2. Juli 1653. Gayler II. p. 122.

5) Ratsprotokoll vom 7. August 1646. Punkt 4. „Die Bestellung der Schuelen betreffend. Demnach mann höchst nöthig befunden, die Schuelen wegen grosser anzahl der Kinder etwas mehrers vnd bessers zu bestellen, vnd sich anietzo zwey feine Taugenliche subjecta praesentiert, welche Ihrn dienst offeriert, vnd sich in die Lateinische vnd Teutsche Schuel, wie auch zu der Music gebrauchen zu lassen anerbotten, als ist geschlossen, dass von bemelten beeden supplicanten der eine in die Lateinische: der ander aber in die Teutsche Schuel vff ein Prob, als namlich ein viertel Jahr recipirt, In solcher Zeit aber selbige durch die Herrn Gaistliche vnd HH. Scholarchen nach nothurfft examinirt, auch sonsten Ihr thuen vnd lassen vleissig observirt: zuemahl die Knaben von der Mädllens Schuel separiert, vnd Johann Breilen in die mädllens Schuel zue einem Schuelmaister verordnet werden solle.

Nachdem von den verordneten Herrn Scholarchen dieser Tage die Schulen, sonderlich die deutschen, bei den Knaben so gar schlecht und übel bestellt befunden, dass keiner zugegen gewesen, der etwas in der so hochnotwendigen Rechenkunst und guten Handschrift unterrichtet gewesen, so habe ein solches neben anderen mitaufgezählten Fehlern E. Ersamen Magistrat nicht wenig bestürzt und perturbirt, und denselben um so mehr verursacht, nachzusinnen und zu erforschen, wo denn eigentlich dieses Uebels Ursprung herrühre und hafte, und ob ein bequemes Mittel zu erfinden sein möchte, um solchem Uebel in Bälde, wie nötig, zu steuern. Nach Prüfung und reifer Erwägung aller Umstände habe der Hauptmangel bei den Eltern der Jugend selbst sich darin gezeigt, dass sie für's Erste ihre Kinder gar nicht oder doch gar nachlässig zur Schule schicken, im Frühling und Sommer durch allerhand nichtige Geschäfte, im Winter aber durch das an sich gar geringe Schulgeld davon sich abhalten liessen. Der zweite Fehler aber liege in dem übel eingebildeten Wahn der Eltern, es sei genug, wenn ihre Kinder einen Namen schreiben und lesen können; daher sie dieselbigen mitten im besten Thun aus den Schulen hinwegnehmen, gleichsam wie ein unzeitiges Obst abreissen, zu den Handwerken, da sie doch an Verstand und Leibeskräften noch viel zu schwach, hochschädlich anhalten, ja wohl gar, ehe sie denn gemeinem Sprichwort nach recht trocken hinter den Ohren seien, in den Ehestand einstecken. Da aus solchen und noch anderen Fehlern sowohl für das gemeine bürgerliche Wesen, als für Eltern und Kinder selbst hochschädlicher Nachteil sich ergebe, so werden die Eltern ermahnt, ihr Amt in der Kinderzucht besser, als bisher, zu thun, und sonderlich die Kinder eifriger und fleissiger in die Schulen zu schicken, und zugleich davor gewarnt, wenn die Kinder ihrem Wohlverschulden nach von den Lehrern gezüchtigt würden, sie zu lieblosen, die Lehrer zu überlaufen und viel Expostulierens zu machen, und dadurch die Jugend, welche, wenn man ihr einen Finger geboten, bald eine Hand erwischt, in ihrer muthwilligen Halsstarrigkeit zu bestärken. — Hierauf wendet sich der Magistrat an die Lehrer, die er an ihr wichtiges Amt und ihre schwere Verantwortung erinnert. Werde von allen Teilen die Schuldigkeit beobachtet, so werde Gott sein gnädiges Gedeihen dazugeben und allenthalben Nutzbarkeit jetzt und inskünftige am Werk verspürt werden. Weil aber aus erzählter schädlicher Wurzel diese böse vergiftete Frucht entspriesse, dass die grossen Leichtfertigkeiten, -Buberei und Unthaten, so die jungen Buben nächtlicher Weile auf der Gasse verüben, und die nicht wohl auszusprechen seien, mit keinen Strafen zu verwehren sein wollen, so habe E. Ers. Rat dekretiert, dass hinfüro kein Mensch, er sei Mann oder Weib, Sohn oder Tochter, Knecht oder Magd, Winters Zeit nach sieben Uhr, Frühlings und Herbstes nach acht, und Sommers Zeit nach 9 Uhr auf der Gasse ohne Licht und Latern bei unnachlässiger Strafe sich finden lassen solle.

Solle aber, wie bisher nur zu viel geschehen, weiterer Unfug wie Gotteslästern, Fluchen, Schwören und andere Ungelegenheit, wie sie Namen haben oder beschaffen sein mögen, verübt werden, so wolle E. Ers. Rat dagegen scharfe Strafen mit Gefängnis und Geldbussen vornehmen. Ebenso wird das nächtliche Singen und Schreien auf der Gasse bei ernstlicher Strafe verboten, und endlich das schändliche Tabaktrinken, das trotz vielfältigen Verbieters nicht wolle abgestellt und unterlassen werden.

Aber diese eindringlichen Mahnungen an Eltern und Lehrer scheinen sowenig, als die Strafandrohungen am Schlusse, auf das harte Geschlecht von tieferer Wirkung gewesen zu sein. Bei den beiden im Nov. des Jahres 1665 u. 1666 durch die Scholarchen vorgenommenen Visitationen, über welche uns Hoffstetter*) ausführlicher berichtet, war das Ergebnis im ersten Jahre an

*) p. 660. 688.

beiden Schulen, der lateinischen und deutschen, bei der zweiten wenigstens an der lateinischen ein vollkommen ungenügendes.

Die Scholarchen warfen in dem von Syndicus Kurz verlesenen Visitationsbefund der lateinischen Schule vor, der Lectionen halber sei alles confus; es habe dieser praeceptor Knaben unter sich, die jenem gehörten. So habe man auch einen schlechten Fleiss wahrgenommen, während man seit der vorherigen Visitation gehofft hätte, dass es hierin besser bestellt sein würde; dahingegen man es in der deutschen Schule besser gefunden habe. Schliesslich wurden der Rector Stänglin und der director musices Collaborator H. Wagner wegen schlechter und nachlässiger Führung des Chorals in der Hauptkirche mit Vorwürfen überschüttet, Wagner, wenn es nicht besser komme, mit dem Abzug seiner monatlichen Gage bedroht, und, wenn nicht genug, so wollen die Herren ein anderes vornehmen.

In diesen Worten liess sich schon der herrische Geist des Bürgermeisters Laubenberger spüren, der im J. 1665 zum 1. Male zum Amte eines regierenden Bürgermeisters aufgerückt war und durch seine gewaltthätige und rücksichtslose Energie, mit welcher er zunächst seine Kollegen im Rat beherrschte, bis zu seinem Tode eine dictatorische Stellung in der demokratischen Reichsstadt behauptete. Nachdem er zunächst durch Einrichtung einer Registratur, an der es bis dahin gefehlt hatte, Ordnung auf dem Rathause geschafft, beabsichtigte er, die Schulen Reutlingens, an dessen Flor ihm immerhin gelegen war, zu reorganisieren. Und er versuchte es auf dem bereits viel betretenen Wege einer Revision der Schulordnung. Wie weit oder wie wenig ihm seine Absicht gelingen wird, muss uns der Anfang des II. Teils unserer Abhandlung zeigen.

beiden Schulen, der lateinischen u
ein vollkommen ungenügendes.

Die Scholarchen warfen
lateinischen Schule vor, der Le
Knaben unter sich, die jenem geh
nommen, während man seit der vo
sein würde; dahingegen man es i
wurden der Rector Stänglin und de
und nachlässiger Führung des Chor
wenn es nicht besser komme, mit
nicht genug, so wollen die Herren

In diesen Worten liess sich
spüren, der im J. 1665 zum 1. Ma
war und durch seine gewalthätige u
legen im Rat beherrschte, bis zu se
Reichsstadt behauptete. Nachdem e
bis dahin gefehlt hatte, Ordnung
Reutlingens, an dessen Flor ihm im
es auf dem bereits viel betretenen
wenig ihm seine Absicht gelingen v
lung zeigen.

tens an der lateinischen

en Visitationsbefund der
habe dieser praeceptor
blechten Fleiss wahrgel
es hierin besser bestellt
den habe. Schliesslich
agner wegen schlechter
überschüttet, Wagner,
ge bedroht, und, wenn

emeisters Laubenberger
germeisters aufgerückt
er zunächst seine Col
in der demokratischen
Registratur, an der es
ntigte er, die Schulen
n. Und er versuchte
g. Wie weit oder wie
teils unserer Abhand-





